



SATZUNGEN des SC Brunn/Geb.

beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung
am 6.März 2017

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Sport-Club Brunn am Gebirge“, kurz genannt „SC Brunn/Geb.“
2. Er hat seinen Sitz in Brunn am Gebirge und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig ist, bezweckt:

1. Pflege des Fußballsportes und Veranstaltungen von Wettspielen und Turnieren
2. Unterweisung (Training) der aktiven Mitglieder durch geeignete und geprüfte Lehrpersonen
3. Förderung insbesondere des Jugendfußballsportes
4. Pflege von sportlichen und geselligen Zusammenkünften und behördlich bewilligten Veranstaltungen
5. Errichtung und Erhaltung von Fußballplätzen und Anschaffung und Erhaltung der dafür notwendigen Geräte
6. Anschaffung von Geräten für die Ausübung des Fußballsportes

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Herausgabe von Drucksorten, Druckschriften und sonstigen Publikationen
 - b) Einrichtung einer Sammlung von Trainings- und Spiellektüren
 - c) Abhaltungen von Vorträgen und Versammlungen
 - d) Weiterbildung der Trainer mittels Kursen
 - e) Aufzeichnungen über die Aus- und Weiterbildung der aktiven Mitglieder
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren, Ausbildungsentschädigungen und Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden, behördlich bewilligten Sammlungen und sonstigen Zuwendungen
 - c) Einnahmen bei sportlichen Veranstaltungen
 - d) Erträge aus Veranstaltungen
 - e) Werbeeinnahmen (z.B.: Bandenwerbung, Bannerwerbung im Internet, Monitorwerbung, Werbedurchsagen, Sponsoreinnahmen, Dressenwerbung)
 - f) Spielerablässe
 - g) Abhaltung eines Flohmarktes
 - h) Subventionen von Gemeinden, Land und Verbände
 - i) Förder- und Erhaltungsbeitrag laut Vereinbarung
 - j) Betriebskostenzuschuss
 - k) Erträge aus dem Betrieb einer gastronomischen Einrichtung (Kantine)
 - l) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung der Sportanlage

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Aktive Mitglieder: sind diejenige, die an den Übungen und Wettspielen teilnehmen und beim Österreichischen und Niederösterreichischen Fußballverband als Spieler des SC Brunn gemeldet sind, und regelmäßig ihren Mitgliedsbeitrag entrichten.
2. Ordentliche Mitglieder: sind diejenige, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und regelmäßig ihren Mitgliedsbeitrag entrichten.
3. Außerordentliche Mitglieder: sind diejenige, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
4. Ehrenmitglieder: sind Personen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein Außerordentliches geleistet haben. Sie werden vom Vereinsvorstand ernannt und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder, der dem Verein beitreten will, kann sich beim Vereinsvorstand um die Aufnahme bewerben.
2. Aktive Mitglieder haben zu diesem Zweck einen vom Österreichischen Fußballbund aufgelegten Anmeldeschein auszufüllen und zu unterschreiben.
3. Außerordentliche und ordentliche Mitglieder unterschreiben mit der Beitrittserklärung ihre Mitgliedschaft.
4. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds kann jederzeit erfolgen und ist dem Verein schriftlich bekanntzugeben.
2. Freiwillig austretende oder vom Verein ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung der geleisteten Beiträge.
3. Der Austritt eines aktiven Mitglieds richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Österreichischen Fußballbundes.
4. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Beitrittsgebühr und regelmäßig den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Generalversammlung bestimmt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten.
4. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

-
5. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den aktiven und ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu.
 6. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, oder die für ihre Tätigkeit beim Verein entschädigt werden, ruht das aktive Wahlrecht.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9

Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Faxnummer oder e-mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, außer aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren. Stimmberechtigt sind nur aktive und ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
10. Für die Wahl des Vereinsvorstands ist ein Wahlausschuss zu bestellen. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, wobei ein Mitglied vom Vereinsvorstand namhaft gemacht wird, deren Aufgabe es ist, die Wahl vorzubereiten. Die restlichen zwei Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Generalversammlung bestellt. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlvorsitzenden und ist der Generalversammlung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
2. Beschlussfassung über den Wahlvorschlag.
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für aktive, ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: dem Obmann und seinem/n Stellvertreter/n (mind. einer oder mehrere), dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter, dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter und aus mindestens einem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder vom Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
6. Der Vorstand überwacht die Satzungen des Vereins und sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen des Fach- und Dachverbandes.
7. Haben Vorstandsmitglieder mehr als eine Funktion im Vorstand, so haben sie aber trotzdem nur eine Stimme bei einer Beschlussfassung.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers.
3. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
4. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat über jede Einnahme und Ausgabe Belege zu stellen und die Kassabücher führen.
6. Der Jugendleiter beruft nach eigenem Ermessen (jedoch mindestens zweimal jährlich) einen Jugendausschuss ein, zu dem alle Nachwuchstrainer und -betreuer, Elternvertreter der einzelnen Nachwuchsmannschaften, Trainer der Kampfmannschaften und ein weiteres Vorstandsmitglied eingeladen werden.
7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers, Jugendleiters oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14

Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Diese Überprüfung der finanziellen Gebarung erfolgt mindestens einmal jährlich und vor jeder Generalversammlung.
4. Die Rechnungsprüfer haben auftretende Mängel sofort dem Vorstand zu melden.
5. Der Generalversammlung ist von den Rechnungsprüfern ein Bericht vorzulegen, und die Entlastung des Vorstands zu beantragen.
6. Für die Rechnungsprüfer gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10.

§ 15 Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten innerhalb des Vereinsbetriebes, sowohl zwischen dem Vereinsvorstand und den Mitgliedern, als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, fußballsportliche Zwecke - im Rahmen des NÖFV - im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. behördlicher Auflösung.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.
Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Aufgestellt im März 2017